

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(GVBG-Novelle 2007)**

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 erhalten die Z. 2 und 3 die Bezeichnung Z. 3 und 4; folgende Z. 2 (neu) wird eingefügt:

“2. das Dienstverhältnis, nur zur Vertretung von vorübergehend vom Dienst abwesenden Bediensteten oder für andere vorübergehende Tätigkeiten begründet wird und dessen Dauer ein Monat nicht übersteigt,“

1. Im § 1 Abs. 4 entfallen nach der Zahl „1991“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 30/1998“.

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

“(6) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung.

“(7) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis sind über in der Gemeinde frei werdende Dienstposten auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für die Vertragsbediensteten zugänglichen Stelle erfolgen.“

3. Im § 4 Abs. 8 entfallen nach dem Wort „Behinderteneinstellungsgesetzes“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003,“.
4. Im § 4h Abs. 2 entfallen nach dem Klammerausdruck „(KA-AZG)“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 8/1997,“.
5. Im § 19 wird die Zahl "173" durch die Zahl "173,2" ersetzt.
6. Im § 24 Abs. 3 entfällt der letzte Satz und werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

“Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt schon im Monat der Beendigung des Dienstverhältnisses nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren, wenn spätestens am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet wird oder wenn das Dienstverhältnis wegen Inanspruchnahme der Alterspension, der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer oder wegen Korridor pension aufgelöst wird. Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gebührt diese Jubiläumsbelohnung ebenso, soweit die inhaltlichen Voraussetzungen einer der im zweiten Satz angeführten Pensionsantrittstatbestände erfüllt werden.“
7. Im § 25 Abs. 2 entfallen nach dem Wort „Führerscheingegesetzes“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2002,“.
8. Im § 26 Abs. 2 entfallen nach der Zahl „1957“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 152,“ sowie nach dem Wort „Opferfürsorgegesetz“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 183/1947,“.

9. Im § 26 Abs. 8 entfallen nach der Zahl „1979“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 221,“.

10. § 29 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Festsetzung eines Stichtages findet nicht statt bei Vertragsbediensteten, auf die gemäß § 46 die Rechtsvorschriften für die Vertragslehrer des Bundes sinngemäß anzuwenden sind.“

11. Im § 29 entfällt der Abs. 2; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

12. § 30 Abs. 2 entfällt, der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

13. Im § 30 Abs. 2 (neu) entfällt das Zitat „lit. a“.

14. Im § 31a Abs. 8 lautet der erste Satz:

“Den Vertragsbediensteten im pädagogischen Kindergartendienst (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060) gebührt ein Ferienurlaub im Ausmaß von 6 Wochen; dieser ist während der Kindergartenferien, soweit er diese übersteigt, in der vom Kindergartenerhalter festgelegten Zeit während der Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, in Anspruch zu nehmen.“

15. In § 31a Abs. 8 letzter Satz wird die Wortfolge „der Kindergartenferien“ durch die Wortfolge „des Ferienurlaubes“ ersetzt.

16. Im § 32 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „bleibt“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird,“ eingefügt.

17. Im § 32a Abs. 7 entfallen nach dem Wort „Bundesbezügegesetz“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 64/1997,“.

18. Im § 32b Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt.

“Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, zu gewähren.“

19. Im § 32b Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(Wahl- oder Pflegekindern)“ durch den Klammerausdruck „(einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt)“ und wird folgender Satz angefügt

“Abweichend von Abs. 1 kann die Dienstfreistellung zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt und auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten pro Anlassfall verlängert werden.“

20. Im § 32c Abs. 1 Z. 3 entfallen nach der Zahl „1977“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 609 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2002,“.

21. Im § 40 entfallen nach dem Klammerausdruck „(BMVG)“ der Beistrich und das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2002,“.

22. Im § 43 Abs. 3 entfallen nach der Zahl „1956“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000,“.

23. Im § 44 Abs. 4 entfallen nach der Zahl „1956“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/2000“.

24. Im § 46 Abs. 1 entfallen nach der Zahl „1948“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005“.
25. Im § 46c Abs. 6 wird in der Tabelle vor dem Wort „Gesamtlehrverpflichtung“ die Wortfolge „ab einer“ eingefügt.
26. Im § 46c Abs. 10 entfallen nach der Zahl „1948“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005“.
27. Im § 46d Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „Bakkalaureats- und Magisterstudiums“ durch die Wortfolge „Bachelor- und Masterstudiums“ und wird jeweils das Wort „Bakkalaureatsstudiums“ durch das Wort „Bachelorstudiums“ ersetzt.
28. Im § 46d Abs. 2 Z. 4 lit. b wird das Wort „Bakkalaureatsstudien“ durch das Wort „Bachelorstudien“ ersetzt.
29. Im § 46f Abs. 2 entfallen nach der Zahl „1956“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 54 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2005“.
30. Im § 46f Abs. 4 wird die Wortfolge „80 Wochenstunden“ durch die Wortfolge „2.960 Jahresstunden“, die Wortfolge „150 Wochenstunden“ durch die Wortfolge „5.550 Jahresstunden“ und die Wortfolge „240 Wochenstunden“ durch die Wortfolge „8.880 Jahresstunden“ ersetzt.
31. Im § 46h Abs. 2 Z. 3 entfallen nach dem Wort „Entwicklungshelfergesetzes“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 574/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/1997“.

32. Im § 46h Abs. 2 Z. 4 entfallen nach dem Wort „Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ der Beistrich und das Zitat “ BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2000,“.

33. § 46h Abs. 2 Z. 7 lautet:

“7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums oder eines abgeschlossenen Studienabschnittes an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Musikschullehrer Aufnahmeerfordernis gewesen ist. Die Anrechnung eines Studiums umfasst

- a) bei Bachelor- und Masterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bachelor- und Masterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bachelor- und Masterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
- b) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
- c) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
- d) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl. Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer. Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen,

so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

34. Im § 46h Abs. 6 Z. 2 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“.

35. § 46h Abs. 7 entfällt; der bisherige Abs. 8 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

36. Im § 46j Abs. 1 entfallen nach der Zahl „1948“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001,“.

37. Im § 46j Abs. 2 Z. 1 entfallen nach der Zahl „1979“ der Beistrich und das Zitat „BGBl.Nr. 221/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001,“.

38. Dem § 46j Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

“Die Festsetzung des Stichtages (§ 46h) findet nicht statt, wenn das Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 eingegangen wurde und eine Vertragsdauer von sechs Monaten nicht überschritten wird. Dauert das Dienstverhältnis länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so ist die Festsetzung mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis vorzunehmen.“

39. Im § 53 entfallen die Z. 1, 3 und 4; die bisherigen Z. 2 und 5 bis 8 erhalten die Bezeichnungen Z. 1 und 2 bis 5.

40. Dem § 53 werden folgende Z. 6 und 7 angefügt:

„6. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. November 2003, S. 97.“

7. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“

41. Nach dem § 53 wird folgender § 54 angefügt:

„§ 54
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/2006
1. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2005
3. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2005
4. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 141/2006
5. Bundesbezügegesetz (BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004
6. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/1997
7. Führerscheinggesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2006
8. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
9. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
10. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
11. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007
12. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 i.d.F. BGBl. I Nr. 169/2006
13. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
14. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2007“

42. In der Anlage B erhält der bisherige Text der 22. Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG Novelle 2006 die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Musikschullehrer gemäß Abs. 1, die mit der Leitung der Musikschule betraut sind, gilt Abs. 1 insoweit, als abweichend von § 46c sich die Unterrichtsverpflichtung um je 37 Jahresstunden pro Klasse, mindestens aber um 111 Jahresstunden vermindert. Dabei gelten 1,5 volle Unterrichtsverpflichtungen (1.387,50 Jahresstunden) an der Musikschule als eine Klasse. Eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung bei Vollbeschäftigung unter ein Ausmaß von 296 Jahresstunden ist jedenfalls unzulässig. Das für die Vor- und Nachbereitung sowie für die sonstigen Tätigkeiten vorgesehen Ausmaß vermindert sich im gleichen Verhältnis wie die Unterrichtsverpflichtung.“

Artikel II

Artikel I Z. 6 tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.